

Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung,,

Gremium:	Werkssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 6
Sitzungsdatum:	06.11.2024	Stadt Landshut, den	18.10.2024
Sitzungsnummer:	27	Ersteller:	Geltinger, Hans

Vormerkung:

1. Neuregelung des § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Um die Ziele der Energiewende zu erreichen, wird sich die Zahl der Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen sowie PV-Anlagen und Batteriespeichersysteme erhöhen. Diese Anwendungen belasten das Netz stärker als herkömmliche Verbraucher und eine höhere Gleichzeitigkeit der Nachfrage ist zu erwarten. Um die Netzstabilität sicherzustellen und gleichzeitig den Betrieb dieser Verbrauchseinrichtungen mit möglichst wenig steuernden Eingriffen zu ermöglichen, gilt seit dem 1. Januar 2024 die Neuregelung gemäß § 14a EnWG.

Die Regelung sieht vor, dass neue Netzanschlüsse für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nicht mehr verweigert und somit vereinfacht und beschleunigt werden und die Nutzer gleichzeitig von reduzierten Netzentgelten profitieren. Im Gegenzug müssen die Betreiber solcher Anlagen die netzorientierte Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bei hoher Netzbelastung akzeptieren.

Der Wortlaut des § 14a EnWG ist dieser Vormerkung als **Anlage 1** beigefügt.

2. Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

Gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur (**Anlage 2**) sind folgende Einrichtungen steuerbare Verbrauchseinrichtungen:

- Nicht-öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge
- Wärmepumpen unter Einbeziehung von Zusatz- und Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme

3. Wann sind Verbraucher steuerungspflichtig?

Gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur (**Anlage 2**) sind Letztverbraucher steuerungspflichtig, wenn

- der Anschluss am Niederspannungsnetz erfolgt,
- sie einen maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW haben,
- die Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 geschehen.

Bestandsanlagen mit einer bestehenden § 14a EnWG-Vereinbarung (ausgenommen Nachtspeicherheizungen) müssen bis zum 01.01.2029 in das regulatorische Zielmodell überführt werden.

Bestandsanlagen ohne Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen.

4. Vereinbarung mit dem Letztverbraucher

Gemäß dem Wortlaut des § 14a EnWG (**Anlage 1**) gelten die Regelungen der Bundesnetzagentur nicht automatisch und unmittelbar, sondern müssen in „Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen“ zwischen den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmern umgesetzt werden.

5. Empfehlung der Werkleitung

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Werkleitung dem Werksenat die Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ der Stadtwerke Landshut gemäß dem nachfolgenden Beschlussvorschlag.

Der Werksenat ist zuständig gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Betriebssatzung der Stadtwerke.

Nach öffentlicher Bekanntgabe der Änderung im Amtsblatt der Stadt Landshut und auf der Internetseite der Stadtwerke wird diese wirksam (vgl. § 4 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV). Damit werden die Vorgaben des § 14a EnWG und die Festlegungen der Bundesnetzagentur unmittelbar Vertragsbestandteil des Anschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses und separate AGBs für steuerbare Verbrauchseinrichtungen entbehrlich.

Beschlussvorschlag für Werksenat:

1. In die „Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ der Stadtwerke Landshut wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 9 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse

(1) Folgende steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) unterliegen der netzorientierten Steuerung nach Maßgabe und den Vorgaben der „Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG“ der Bundesnetzagentur (Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 vom 27.11.2023) oder einer entsprechenden Nachfolgeregulierung (veröffentlicht auf www.bundesnetzagentur.de):

1. *Ladepunkte für Elektromobile, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt sind;*
2. *Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe);*
3. *Anlagen zur Raumkühlung (z.B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume);*

4. Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung).

(2) Für die Netznutzung von Anlagen gemäß Absatz 1 ermittelt der Netzbetreiber ein reduziertes Netzentgelt nach Maßgabe und den Vorgaben der „Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG“ der Bundesnetzagentur (Beschluss BK8-22/010-A vom 23.11.2023) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung (veröffentlicht auf www.bundesnetzagentur.de) und veröffentlicht dies in seinen Preisblättern auf seiner Internetseite (www.stadtwerke-landshut.de). Die Abrechnung des Netzentgeltes für Anlagen gemäß Absatz 1 erfolgt gegenüber dem Netznutzer, im Falle eines All-inklusive-Stromlieferungsvertrages, der die Netznutzung beinhaltet, also gegenüber dem Lieferanten. Der Betreiber kann zwischen der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 und der prozentualen Arbeitspreisreduzierung nach Modul 2 im Sinne der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A wählen. Zusätzlich zu Modul 1 kann der Betreiber ab 1. April 2025 auch Modul 3 auswählen. Das reduzierte Netzentgelt wird je Marktllokation/Entnahmestelle gewährt.

(3) Solange der Betreiber bzw. der Lieferant dem Netzbetreiber nicht eine andere Entscheidung mitteilt, findet das Netzentgelt-Modul 1 im Sinne der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A Anwendung. Ein Wechsel der Netzentgelt-Module ist nach Maßgabe und den Vorgaben des BNetzA-Beschlusses BK8-22/010-A möglich. Der Wechsel erfolgt bis zu einer Festlegung durch die BNetzA gemäß der BDEW-Arbeitshilfe „Use-Case zum EnFG und zu § 14a EnWG“ vom 24. Oktober 2023. Die Festlegung BK6-22-024 Anlage 1b der BNetzA, die die Arbeitshilfe ersetzen wird, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Aufzählung in Absatz 1 ist abschließend. Für alle nicht unter Absatz 1 fallenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Nachtspeicherheizungen) gelten die vorstehenden Absätze nicht. Ein freiwilliger Wechsel in den Anwendungsbereich der vorstehenden Absätze ist nicht möglich.“

2. Die Nummerierung der bisherigen §§ 9 ff. der „Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ erhöht sich jeweils um eins.

Anlagen:

Anlage 1: Gesetzestext § 14a EnWG

Anlage 2: „Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG“ der Bundesnetzagentur